

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2021

Nr. 2021/1306

KR.Nr. A 0080/2020 (DDI)

Auftrag Fabian Gloor (CVP, Oensingen): Impfen in den schulärztlichen Dienst integrieren **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Die Impfberatung sowie die Schliessung von Impflücken sollen obligatorisch im Rahmen des schulärztlichen Dienstes kostenlos angeboten werden und das Gesundheitsgesetz entsprechend angepasst werden.

2. Begründung

Gefährliche Krankheiten, die man dank Impfungen glaubte ausgerottet zu haben, verbreiten sich wieder stärker. Jüngst war mehreren Berichten zu entnehmen, dass beispielsweise in der Schweiz wieder Masernfälle gehäuft auftreten. Zurückzuführen sind diese Entwicklungen zu meist auf impfnachlässige oder impfkritische Personen, die sich selbst oder vor allem ihre Kinder nicht impfen lassen. Impfungen bieten einen wirksamen Schutz für jede Person selber vor Krankheiten, aber auch für die Gesellschaft als Ganzes, da damit die Weiterverbreitung (sog. "Herdenimmunität") unterbunden wird. Für diese Wirkung ist eine Durchimpfungsrate bei den meisten Krankheiten von mindestens 95% notwendig. Insofern hat eine Impfung eine starke solidarische Komponente und nur sehr aussergewöhnliche Gründe sprechen gegen eine Impfung. Das Risiko und das Leid bei einer Krankheit, die man mit einer Impfung verhindern könnte, ist um ein Vielfaches höher als bei der Impfung selbst. Die WHO hat vermutlich vor diesem Hintergrund in einem Bericht aus dem Januar 2019 die Impfgegner als eine der grössten Gesundheitsgefahren für die Welt definiert. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ortete daneben auch grossen Handlungsbedarf bei der Impfnachlässigkeit. Gerade das Coronavirus und seine weltweite Ausbreitung zeigte schmerzlich auf, wie wichtig eine flächendeckende Gesundheitsvorsorge ist und welche Auswirkungen drohen, wenn keine Immunität besteht.

Wie der Interpellation Gloor (I 0076/2019) zu entnehmen war, weisen Kantone mit einem obligatorischen Impfangebot im schulärztlichen Dienst eine höhere Durchimpfungsrate auf. Dies soll auch im Kanton Solothurn sichergestellt werden, um dieses Ziel noch effizienter erreichen zu können. Der Auftrag soll das Impfangebot des schulärztlichen Dienstes als komplementäre Unterstützung der individualmedizinischen Angebote etablieren. Der Fokus liegt dabei auf der Impfberatung (inkl. Vorsorgeberatung) sowie der Schliessung von Impflücken, die sich häufig aus Impfnachlässigkeit ergeben können.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Wir erachten eine zweckmässige Impfberatung sowie die Schliessung von Impflücken als wichtige Präventionsmassnahmen. Bereits heute kontrollieren und ergänzen Schulärztinnen und Schulärzte im Kanton Solothurn die Impfausweise der Schülerinnen und Schüler, sorgen für eine

adäquate Impfberatung und -information zuhanden der Erziehungsberechtigten und bieten bei bestehenden Lücken Impfungen an (vgl. Merkblatt Schulärztlicher Dienst des Kantonsärztlichen Dienstes vom 29. April 2020, S. 2). Dadurch erfüllt der Kanton Solothurn seine gesetzlichen Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101). Demnach fördern die Kantone Impfungen, indem sie die von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen über den nationalen Impfplan informieren und den Impfstatus von Kindern und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit regelmässig überprüfen. Weiter haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die von den Impfeempfehlungen betroffenen Personen vollständig geimpft sind. Die Kantone können zwecks Erhöhung der Durchimpfungsrate der Kinder und Jugendlichen insbesondere Impfungen im Rahmen des Schulgesundheitsdienstes anbieten oder Impfungen unentgeltlich durchführen oder Impfstoffe unter dem Marktpreis abgeben (Art. 21 Abs. 2 EpG).

3.2 Durchimpfungsraten bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Solothurn

Die Durchimpfungsraten werden in 3-Jahres-Perioden durch die Nationale Durchimpfungsstudie des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erhoben, an welcher der Kanton Solothurn ebenfalls regelmässig teilnimmt. Untenstehend sind einige Kennzahlen zur Durchimpfung in Prozent im Kanton Solothurn (2017) im Vergleich zur gesamten Schweiz (gewichteter Durchschnitt 2014-2016) gemäss den aktuellsten zur Verfügung stehenden Resultaten zusammengefasst (in Klammern die 95% Konfidenzintervalle als Mass für die Varianz der Resultate).

Altersgruppe	Gebiet	Pertussis (4 Dosen)	Masern (2 Dosen)	Hepatitis B (2 Dosen)
2-Jährige	Schweiz	89 (88.1-90.0)	87 (86.4-88.5)	55 (53.5-57.1)
	Kt. SO	87 (83.4-91.6)	87 (83.2-91.3)	70 (64.2-75.5)
8-Jährige	Schweiz	94 (92.8-94.3)	92 (91.0-93.0)	43 (40.9-45.2)
	Kt. SO	95 (92.3-97.9)	95 (92.1-97.5)	57 (50.6-62.8)
16-Jährige	Schweiz	92 (90.7-92.5)	93 (91.8-93.8)	71 (69.2-72.5)
	Kt. SO	93 (89.2-96.1)	93 (90.0-96.4)	69 (63.1-75.0)

Die Situation im Kanton Solothurn entspricht insgesamt der gesamtschweizerischen. Ziel ist es, die Durchimpfungsraten im Kanton Solothurn weiter zu erhöhen. Insbesondere wird bei Masern die für eine Herden-Immunität erforderliche Durchimpfungsrate von mindestens 95% bei den Kindern insgesamt knapp nicht erreicht.

3.3 Impfen und Impfberatung: Zusammenspiel der medizinischen Grundversorger mit den schulärztlichen Diensten

Bereits in unserer Stellungnahme zur Interpellation Fabian Gloor «Zu geringe Impfrate - eine Gefahr für die Gesundheit? Und welche Rolle kann der schulärztliche Dienst einnehmen?» (I0076/2019 vom 4. Juni 2019) haben wir festgehalten, dass dem schulärztlichen Dienst eine wichtige Rolle bei der Gesundheitsvorsorge (inklusive Impfberatung und Impfungen) sowie bei der Entwicklung der Gesundheitskompetenzen beigemessen werden soll. Der Kanton ist gewillt, im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ein starker schulärztlicher Dienst in den Gemeinden wird zweifellos zu einem verbesserten Informationsstand bezüglich Impfungen und zu einer höheren Durchimpfungsrate beitragen.

In der Zwischenzeit wurde in Zusammenarbeit mit den Schulärztinnen und -ärzten eine aktualisierte und einheitliche Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen eines Schülers) eingeführt, welche auf der Webseite des kantonsärztlichen Dienstes zur Verfügung steht und ebenfalls in gedruckter Form beim Kanton be-

stellt werden kann. Diese Gesundheitskarte kommt während der obligatorischen Schulzeit zum Einsatz und soll helfen, bestehende Impflücken zu erkennen und zu schliessen.

3.4 Erhöhung der Impfberatung und Impfangebote

Da uns die Erhöhung der Durchimpfungsrate ein wichtiges Anliegen ist, erachten wir es als zweckmässig, die Beratung in Impffragen sowie die Erfüllung der vorerwähnten Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 1 EpG künftig ausdrücklich als Aufgaben der für die Organisation des schulärztlichen Dienstes zuständigen Einwohnergemeinden in § 47 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) betreffend den schulärztlichen Dienst zu verankern. Wie bereits erwähnt, obliegt die Durchführung von Impfungen primär den Kinderärztinnen und Kinderärzten bzw. Hausärztinnen und -ärzten als Grundversorgende. Die Aufteilung der medizinischen Grundversorgung durch die Kinder- und Hausärzteschaft hat sich im Kanton Solothurn bewährt und soll weiterhin aufrechterhalten werden. Dies haben wir bereits in einer früheren Stellungnahme festgehalten (u.a. I0076/2019 vom 4. Juni 2019).

Impfungen durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte sollen weiterhin über die Krankenversicherung der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers verrechnet werden. Zwecks Schliessung von Impflücken und Erhöhung der Durchimpfungsrate sollen aber zukünftig die Kosten für die von den Schulärztinnen und Schulärzten oder allenfalls von einem durch den Kanton beauftragten Dritten durchgeführten Basisimpfungen gemäss dem Nationalen Impfplan des BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF)¹ vom Kanton übernommen werden. In diesen Fällen sollen die betreffenden Leistungen pauschal über den Kanton mit den Krankenversicherern abgerechnet werden, wodurch der Selbstbehalt für die Erziehungsberechtigten entfällt. Ähnliche Regelungen kennen beispielsweise die Kantone Aargau und Zürich. Zudem sollen Impfaufklärungs- und Informations-Angebote an Schulen angeboten werden, welche beispielsweise mittels Leistungsvereinbarung mit Dritten vom Gesundheitsamt finanziert werden (z.B. analog Kanton Aargau durch die Lungenliga).

3.5 Impfen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemiebekämpfung

Mit der Covid-19-Pandemie ist der Nutzen der Impfung stark in den Fokus gerückt. Als zentrales Element in der Covid-19-Pandemiebekämpfung und aufgrund der möglichen Notwendigkeit von Nach- und Auffrisch-Impfungen wird die Erhaltung einer Basis-Impfinfrastruktur in den Kantonen möglicherweise auch zukünftig notwendig sein. Im Rahmen dieser Planungsarbeiten könnte es allenfalls Synergien mit neuen, niederschweligen nicht-Covid-19-Impfangeboten auch für Jugendliche und Erwachsene ergeben. Dementsprechend ist die endgültige Form des Impfangebotes zurzeit noch offen.

3.6 Kostenfolgen

Angesichts der offenen Fragen zur konkreten Umsetzung (Nutzung des Angebots, tarifliche Festsetzung, Vergabe Impfangebot-Umsetzung) können die Kosten nur sehr grob geschätzt werden. Heutige Schätzungen gehen von 0,1 Mio. Franken aus.

¹ Darunter fallen insbesondere Impfungen gegen Diphtherie/Tetanus (Starrkrampf)/Pertussis (Keuchhusten), Poliomyelitis (Kinderlähmung), *Haemophilus influenzae* Typ b (Hirnhaut- und Kehlkopfentzündung), Meningokokken Typen A-C-W-Y (Hirnhautentzündung), Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME), Masern/Mumps/Röteln, Varizellen, Hepatitis B sowie Humane Papillomaviren (HPV, Gebärmutterhalskrebs).

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)

Verteiler

Departement des Innern
Gesundheitsamt (2)
Departement für Bildung und Kultur
Aktuariat SOGEKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat